



39/ME - 195/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 W i e n

Zl. 246/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	05/19
Datum: 10. NOV. 1992	
12. Nov. 1992	
Verteilt	

DVR: 0487864

PW/ET

Dr. Baur

Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993
 GZ 13.008/91-I 5/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten betreffend Unterhaltsansprüche erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 21. Oktober 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär

Dr. Schuppich

Beilage



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUUF (0 463) 51 24 25 5/6 70

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 20. Okt. 1992
fach, mit Bellagen
Klagenfurt, am 1992-10-19

An den
Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertag
zu Hdn. Herrn Generalsekretär
Dr. Peter Wrabetz
Rotenturmstraße 13, Pf. 612
1011 Wien

GZ. -356/92- P

In Nachhauß
19.10.92
Uy

Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1992
Ihre G.Zl.: -246/92

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Im Nachhang zu unserem Schreiben vom 24. September 1992, mit welchem wir die von usnerem Ausschußmitglied Dr. Kurt Dellisch verfaßte Stellungnahme zur Konkursordnungs-Novelle 1993 - zur Weiterleitung auch an das BM. f. Jusitz und das Präsidium des Österreichischen Nationalrates - übersandten, wird in der Anlage eine weitere zusätzliche Stellungnahme betreffend Unterhaltsansprüche mit dem Ersuchen um Weiterleitung übermittelt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1 Anlage

Erstausch
der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Bertold
[Signature]

UNTERHALTSANSPRÜCHE

KONKURSORDNUNGS-NOVELLE 1993

Im Entwurf der Konkursordnungs-Novelle 1993 sind Bestimmungen über Unterhaltsansprüche nicht enthalten.

Sind daher die Bestimmungen über Unterhaltsansprüche der KO und der AO sinngemäß auch auf die neuen Insolvenzverfahren anzuwenden?

KONKURSORDNUNG

Gesetzliche Unterhaltsansprüche:

Gemäß § 1 (3) KO können aus dem Gesetz gebührende Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Eröffnung des Konkurses im Konkurse nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet.

Der dem Gemeinschuldner nach § 5 KO zu gewährende Unterhalt aus dem Massevermögen umfaßt auch die während des Konkursverfahrens auflaufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche, allerdings nicht im gleichen Ausmaß, wie sie etwa durch Exekutionstitel bestehen.

Gemäß § 6 (3) KO sind gesetzliche Unterhaltsansprüche auch während des Konkursverfahrens gegen den Gemeinschuldner selbst geltend zu machen und kann der Gemeinschuldner selbst eine Herabsetzung solcher gesetzlicher Unterhaltsansprüche begehren.

Bis zur Konkurseröffnung angelaufene Unterhaltsrückstände sind jedoch als Konkursforderungen gemäß § 102 KO geltend zu machen (OGH 9.6.1936 NZ 1936, 160). Als Konkursforderungen unterliegen sie auch den Bestimmungen des allenfalls abgeschlossenen Zwangsausgleiches.

Vertragliche Unterhaltsansprüche:

Nicht auf dem Gesetz sondern nur auf Vertrag beruhende Unterhaltsansprüche sind gemäß § 15 KO in Verbindung mit § 14 (3) KO auch für zukünftig fällig werdende Beträge zu kapitalisieren und als Konkursforderungen anzumelden.

AUSGLEICHSORDNUNG

Hier gelten im wesentlichen die gleichen Regelungen wie im Konkursverfahren.

Die gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Familienmitglieder können im Ausgleichsverfahren nicht geltend gemacht werden, rückständige Unterhaltsforderungen können jedoch als Ausgleichsforderungen geltend gemacht werden.